

§ 32 StLHG Bindungen im Rahmen der Budgetierung

StLHG - Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen der Budgetierung die Verfügungsmacht über veranschlagte Mittelverwendungen von dem für Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem haushaltseitenden Organ eingeschränkt werden (Bindung im Rahmen der Budgetierung). Jede Einschränkung ist bei der Erstellung des Entwurfs des Landesbudgets im Teilheft ersichtlich zu machen und an das beschlossene Landesbudget anzupassen.

(2) Gebundene Mittelverwendungen gemäß Abs. 1:

1. dürfen nicht zu Mittelumschichtungen § 44) herangezogen werden und
2. sind nicht rücklagefähig.

(3) Die vereinbarten Bindungen gemäß Abs. 1 können im laufenden Finanzjahr im Einvernehmen zwischen dem für Landesfinanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem haushaltseitenden Organ aufgehoben werden.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 19/2016

In Kraft seit 01.12.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at